

Kurze Nachricht über die vormalige Dortmunder Verfassung.

Zum Verständniß der Quellen ist vielleicht eine Nachricht über die vormalige Dortmunder Stadtverfassung wünschenswerth, daher Folgendes:

Die Regierungsgewalt beruhte in dem **Rathe** (consules), bestehend aus 18 Personen, welche anfänglich nur aus den Geschlechtern, seit 1400 aber zu zwei Drittel aus dem Erbsassenstande und zu ein Drittel aus den Gilden gewählt wurden, und mit ihrer souverainen Function als Gesetzgeber und Leiter der ganzen Verwaltung auch die des Appellationsrichters verbanden. An seiner Spitze standen zwei **Bürgermeister** (proconsules), von denen der eine der **sprechende** oder **regierende** hieß; er hatte 1. den Vortrag und Vorsitz mit entscheidender Stimme und 2. die Stellung, d. h. das Recht, das gerichtliche Verfahren 14 Tage auszusetzen; außerdem gab er 3. die Parole für die Bürgerwehr aus, verwilligte 4. die Arrestationen von Wechselschuldnern und Fremden und nahm 5. die äußere Vertretung wahr, führte bei Zusammenkünften des Rathes mit den Ständen und bei ähnlichen Gelegenheiten das Wort.

Der zweite **Bürgermeister** war in Behinderungsfällen des ersten dessen Stellvertreter, außerdem in den letzten Jahrhunderten Oberst der 8 Bürgerfahnen.

Zwei andere Rathsherren, den **Bürgermeistern** im Range zunächst, heißen **Rittmeister**, ursprünglich Führer der Bürgerfahnen und mit der Polizei in der Feldmark betraut, später nur noch Richter in einzelnen Feldangelegenheiten und Beisitzer verschiedener Commissionen.

Noch zwei andere Rathsherren führten den Titel **Kammerarii**. Sie folgten im Range den Rittmeistern und hatten die criminelle, polizeiliche und administrative Justiz in der Art, wie es unten Seite 145 und 146 zusammengestellt ist. Der eine von ihnen hieß der **Rathscammerarius**, der andere **Klagerammerarius**. In

wichtigen Criminalsachen, wo beide Cammerarii instruirten, bedurfte es der Zuziehung des Syndicus, Actuars und nach Umständen eines Dreimanns.

Die sechs Vorgenannten hießen auch die **Superioren** des Rathes und hatten sich in den letzten zwanzig Jahren der Stadtherrschaft eine besondere Regierungsgewalt angemacht, indem sie in Fällen, die dem I. Bürgermeister geeignet schienen, mit Umgehung des Rathes, durch Umfrage unter sich entschieden, wobei in der Regel das erste Botum, welches der I. Bürgermeister gab, maßgebend war.

Sie mußten, wie die nächstfolgenden sechs Rathsherren, welche man die „mittleren“ nannte, bis zum Untergange der Verfassung (1403) aus den Geschlechtern oder dem Erbsassenstande gewählt werden.

Von diesen sechs mittlern Rathsherren hatten zwei noch eine besondere Würde; der eine war **Freigraf**, Präses des Fehm- oder Freistuhls, der anderer **Vicecammerarius**, Vertreter der Kammerer in Behinderungsfällen.

Die sechs untersten Rathsherren wurden seit 1400 aus den 6 Gilden, nämlich den Schustern, Bäckern, Schlächtern, Schmieden, Fettkrämern und Krämern, welche in aufgezählter Reihe rangierten, gewählt, und zwar stellte jede Gilde ihren Rathsherrn.

Außerdem gehörten zum Rathe, jedoch nicht unter die achtzehn, ein **Syndicus** und ein **Stadtsecretair**, auch wohl zweiter **Syndicus** genannt, von denen der erstere in den Justizsachen Rathiconsulent, und Geschäftsführer in Auswärtigen Angelegenheiten, der zweite Protokollführer im Rathe und Concipient und Expedient der Rathsurtheile war.

Neben dem Rathe standen seit 1400 zwei Stände, nämlich: 1. die Erbsassen und 2. die Vierundzwanziger. Die ersten waren ein Collegium von 12 Personen, von denen die erste Hälfte vom Rathe auf Lebenszeit, die zweite von den Vorgängern (Vorstehern) der sechs Gilden auf zwei Jahre und zwar aus den meist beerbten, nicht zu den Gilden und Predigern gehörenden Bürgern gewählt wurden. Die ersteren hießen die **Rathserbsassen**, die andern die **Gemeinheitserbsassen** oder auch **Churfrende**, denn sie waren bei den Rathsherrenwahlen stimmberechtigt

aber nicht wahlfähig, was bei den Rathserbsassen umgekehrt der Fall war. Der Vorsteher der Erbsassen hieß der erste **Convocanz**, er mußte stets aus den Rathserbsassen gewählt werden. Die Gemeindeerbsassen hatten den zweiten Convocanz an der Spitze. Der Versammlungsort der Erbsassen war das Leichenhaus bei Marien=Kirche.

Der Vierundzwanziger=Stand zählte 24 Personen und bestand aus den 12 Borgängern (Nichtmännern, Vorstehern) der 6 Gilden, von denen jede die zwei ihrigen wählte, und aus 12 noch besonders dazu gewählten Gildegenossen, von denen jede Gilde jährlich die zwei ihrigen wählte.

Die Vorstände der Vierundzwanziger hießen **Dreimanns**, d. h. drei Personen, von denen der erste, der **sprechende Dreimann**, den Vorsitz und das Wort bei den Vierundzwanzigern führte.

Die **Wahl des Rathes** fand, so weit die Urkunden reichen, Petri Stuhlfeier (21. Feb.) und zwar anfänglich von dem Rathe statt, der bis dahin regiert hatte, seit 1400 aber durch eben den Rath unter Zuziehung der Churfrende, d. h. der obengenannten Gemeinheits=erbsassen und der 12 Borgänger der 6 Gilden, welche nach geleistetem Eide zusammen Abends 9 Uhr vom Syndicus in dem Rathhause eingeschlossen und nicht eher wieder losgelassen wurden, bis die Wahl beendet war. Der Schlüssel blieb solange in der Hand des Convocanten. Während der Wahl saßen die Rathsherrn und die Churfrende, getrennt von einander, in zwei Gemächern, die einen unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, die anderen unter dem des Dreimanns. Galt es nun die Befegung einer Stelle der 12 ersten Rathsherrn, so wählten ein um das andere Mal die Rathsherrn oder die Churfrende. Die Stellen der 6 letzten Rathsherrn wurden dagegen lediglich durch die Wahl der Churfrende besetzt. Die Stimmen wurden mündlich und dem Range nach von oben nach unten abgegeben. Die Vorsitzenden jeder Wahlabtheilung, also der Bürgermeister oder der Dreimann, setzten die Candidaten in die Wahl. Sie mußten aber jedesmal 3 zugleich vorschlagen, man konnte aber alle drei zugleich aus der Wahl setzen, wenn Stimmenmehrheit sie für Verwe erklärt, d. h. sagte,

daß man keinem die Stimme geben wolle. Handelte es sich um die Besetzung der sechs untersten Rathsstellen, so wurden die Candidaten von den beiden Vorgängern derjenigen Gilde, deren Stelle erledigt war, in die Wahl gesetzt. Die Candidaten mußten bei den 12 obersten Rathsstellen aus den Erbsassen, dem Richter oder beiden Syndici, bei den 6 untersten aus den Vorgängern oder Vierundzwanzigern derjenigen Gilde, deren Stelle frei war, genommen werden. Wer auch immer die Wahl haben mochte, der Erwählte mußte stets dem anderen Wahl-Collegium zur Genehmigung mitgetheilt werden, hatte also der Rath die Wahl, so mußten die Churfreunde bestätigen und umgekehrt.

In den letzten zwei Jahrhunderten war indessen nur in sofern von einer Wahl die Rede, als es sich um eine durch Tod oder Abschied erledigte Rathsstelle handelte, denn damals waren die Rathsstellen auf Lebenslang und die jährlichen Wahlhandlungen nichts weiter als eine bloß formelle Bestätigung des sitzenden Rathes.

Die Wahl des I. Bürgermeisters hing von dem sitzenden Rathe, die des zweiten von den Churfreunden ab. Der I. Bürgermeister brauchte nicht aus dem Rathe, er konnte auch aus den rathswahlfähigen Personen gewählt werden. Die Erwählten wurden von dem zweiten Wahl-Collegium bestätigt. Die Rittmeister, Cammerarii, den Freigraf und den Vicecammerarius wählte der Rath aus seiner Mitte und zwar Exaudi, den ersten Syndicus, der auf Lebzeit angestellt wurde, ernannte der Rath unter Confirmation der beiden Stände.

Die **Mitwirkung der Stände bei der Regierungsgewalt** war eine unbestrittene und eine bestrittene. Zu ersterer gehörten die Theilnahme bei der Wahl des Richters, Syndicus und Stadtmajors, bei der Gesetzgebung in Cammeralsachen, bei der Ausschreibung eines Bürgerschazes oder einer neuen Auflage, bei der Veräußerung und Verpachtung von Stadtgründen und Gefällen, bei der Contrahirung von Schulden, Erhöhung der Rathsegehälter, Abnahme der Stadtrechnung, bei den Einschätzungs-, Einquartirungs- und ähnlichen Commissionen. Zu den bestrittenen gehörten Theilnahme bei der Gesetzgebung in Justiz- und Polizeisachen, bei den

Kirchensachen und Verfügungen über milde Stiftungen, endlich bei der Regierung der Grafschaft.

Was anfänglich nur von den I. Bürgermeistern, den Rittmeistern, Cammerarien und dem Richter vollführt wurde, dazu reichten später bei der sich immer mehrenden Regierungs- und Schreib-Lust die sechsfachen Kräfte selbst dann nicht mehr aus, als die Stadt (seit 1750) auf 4000 Einwohner herunter gesunken war und die Grafschaft kaum noch 2000 Einwohner zählte. Da der Rath schon übermäßig mit der Wahrnehmung der Regierungsgeschäfte beschwert war und daneben noch die Rechtsprechung in Appellationsachen und Criminalsachen, sowie die Vollstreckung jeder Art Urtheile zu besorgen hatte, auch noch eine Consultations-Instanz für viele Orte bildete, so mußte er die übrigen von ihm abhängenden Sachen durch besondere Commissionen verwalten lassen. Von den Functionen, welche auf die lebenslänglich angestellten Rittmeister und Cammerarii übergingen, ist schon die Rede gewesen. Der Freigraf war insbesondere noch mit der Handhabung der Notizen und Erbscheidung über Grenzstreitigkeiten in der Grafschaft, der Vicecammerarius mit dem Urtheile in Bausachen betraut. Daneben bestanden folgende seit 1416 (siehe Chronik S. 117) nach und nach aufgekommene Aemter; 1. Zimmer (Bauten überwachend). 2. Beim Stall. (Aufsicht über die Pferde und Kutscher, welche der Rath unterhielt.) 3. Zur Artillerie. 4. Rentkammer (Cassencuratorium von den zwei Bürgermeister, beiden Convocanten und zwei ältesten Dreimanns verwaltet). 5. Zimmercammer (Aufsicht auf die städtischen, öffentlichen Gebäude, geführt durch einen Rathsherrn und zwei aus den Ständen). 6. Zur Grafschaft (bestehend aus dem Freigrafen, einem Erbsassen und einem Bierundzwanziger, wovon die beiden letzteren zugleich Freischöffen waren. Sie bildeten das Freistuhlgericht, hatten die Aufsicht über die Grafschaft, die Cognition in dortigen Streitigkeiten wegen Grenzen und andern Feldangelegenheiten und Erhebung des Viehschazes). 7. Steingruben. 8. Osten, Westen und Borg beim Verkauf (drei Mitglieder der Stände, welche die Marktordnung überwachten, insbesondere, daß die am Thore einkommenden Victualien auf den Markt kamen).

9. Osten-, Westen- und Borg-Bauerschaft (zwei Rathsherrn, welche die Aufsicht über die 3 Stadtweiden führten). 10. Beim Brande (drei Ständeglieder, welche die Leitung beim Löschen hatten). 11. Bei den Leitern (ebenfalls 3 Ständeglieder, welche die Löschgeräte, deren Aufbewahrung zc. beaufsichtigen). 12. Solarchen (drei Ständeglieder, welche das Archigymnasium überwachten). 13. Provisoren beim Gasthaus. 14. Provisoren beim Heiligen-Geist-Hospital. 15. dito unter dem Pförtchen. 16. dito bei St. Petri. 17. dito ad Monachos. 18. dito Lebkrosen. 19. dito Nicolai. 20. dito Martini und Margarethen (acht Commissionen jede aus zwei Rathsherrn, welche die bezeichneten Armeninstitute verwalteten). 21. Zum zehnten Pfennig (für die Einnahme des Zehnten Pfennigs vom Abschoß). 22. Inspectoren des Osten, Westen und Burgholz. 23. Provisoren des Kohlgarten-Stifts.

Das Militair stand unter dem zweiten Bürgermeister, der Oberst desselben war; daneben bestanden ein Major, und bei jeder der 8 Fahnen ein Capitain, ein Lieutenant und ein Fähnrich. Den Major ernannte der Rath in Verbindung mit den Ständen, die übrigen der Rath allein *).

Der Richter wurde von dem Rathe aus den Rathserbsassen gewählt und von den Ständen bestätigt.

*) Ueber die jämmerliche Beschaffenheit desselben in der letzten Zeit sehe man Mallinckrodt Dortmundisches Magazin I. S. 280, seq.